



FFG
Forschung wirkt.

4. AUSSCHREIBUNG, VERSION 1.0
EINREICHFRIST 26.02.2027
DATUM: WIEN, 01.10.2026

**LAURA BASSI: GESTALTUNG EINER
CHANCENGERECHTEN ZUKUNFT
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
3	AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT	7
3.1	Was wird gefördert?.....	8
3.2	Einbindung aller erforderlichen Perspektiven: Open Innovation	8
4	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	9
4.1	Was sind „Laura Bassi - Innovationsnetzwerke“?	9
4.2	Welche Kriterien müssen erfüllt sein?.....	9
4.3	Wer ist förderbar?.....	10
4.4	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	12
4.5	Was muss beim Mindestkonsortium beachtet werden?	13
4.5.1	Wann ist eine Organisation ein Unternehmen?	13
4.5.2	Wann ist eine Organisation ein KMU?	13
4.5.3	Wann ist eine Organisation unabhängig?	14
4.5.4	Wann ist eine Organisation eine sonstige nicht-wirtschaftliche Organisation?.....	15
4.5.5	Was ist noch zu beachten?	15
4.5.6	Wie erfolgt die Prüfung des Mindestkonsortiums?	15
4.6	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	16
4.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	17
4.8	Welche Kosten sind förderbar?	17
4.9	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?	17
4.10	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	18
4.11	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	19
5	ANALYSE DER GENDER- BZW. DIVERSITÄTSSITUATION	19
6	LAURA BASSI NETZWERK „CHANCENGERECHTE ZUKUNFT“ .	20
6.1	Zielsetzung des Netzwerks	21
6.2	Bisherige Aktivitäten des Netzwerks.....	21
7	DIE EINREICHUNG	22
7.1	Wie verläuft die Einreichung?	22
7.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	23
7.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	24
7.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	25

7.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	26
8	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	26
8.1	Was ist die Formalprüfung?	26
8.2	Wie läuft die Bewertung ab?	28
8.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	33
9	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	33
9.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	33
9.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	34
9.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	34
9.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	34
9.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	35
9.6	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	35
9.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	36
9.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	36
10	RECHTSGRUNDLAGEN	37
11	WEITERE INFORMATIONEN	37
11.1	Service FFG Projektdatenbank	37
11.2	Service BMIMI Open4Innovation	38
11.3	Open Access Publikationen	38
11.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	38
11.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	39
11.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	39
11.7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Partnerrolle im Projekt.....	16
Tabelle 3: Förderungsquoten.....	17
Tabelle 4: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	24
Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung.....	27
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	29
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden	30
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung.....	31
Tabelle 9: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens	32
Tabelle 10: Ratenschema.....	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gleichmaßen zu berücksichtigende Aspekte	10
Abbildung 2: Schwellenwerte Unternehmensgröße	14
Abbildung 3: Meilensteine der Ausschreibung.....	41

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen), die unter Berücksichtigung einer oder mehrerer Diversitätsdimensionen zur Gestaltung einer chancengerechten Zukunft beitragen. Durch die strukturierte Zusammenarbeit im Netzwerk soll bei allen Konsortialmitgliedern ein deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung erreicht werden.
Mindestkonsortium	Mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmen (davon mindestens 2 KMU) ODER Mindestens 2 unabhängige sonstige nicht-wirtschaftliche Organisationen und mindestens 1 KMU
Förderungshöhe	Maximal EUR 500.000 (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens EUR 100.000 (pro Projekt)
Förderungsquote	Die maximal mögliche Förderungsquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils maximalen Förderungsquoten der Konsortialmitglieder: – Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 % – Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 % – Große Unternehmen (GU): maximal 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %
Laufzeit in Jahren	– Mindestens 2 Jahre – Maximal 3 Jahre Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2028 Der Projektstart ist ausschließlich am 1. eines Monats möglich.

Eckpunkte	Informationen
Förderbare Organisationen	Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen: – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Budget	EUR 1 Million
Geldgebende Stelle	Finanziert aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NATS), des Fonds Zukunft Österreich (FZÖ).
Einreichfrist	26.02.2027
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	Sonja Kopic, +43 57755 2405, sonja.kopic@ffg.at Kristina Grandits, +43 57755 2403, kristina.grandits@ffg.at Informationen zu Kosten und Finanzierung: Christine Löffler, +43 57755 6089, christine.loeffler@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/laura-bassi-4-ausschreibung
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z. B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten.

Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

„Laura Bassi: Gestaltung einer chancengerechten Zukunft“ richtet sich gezielt an Organisationen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, im Folgenden KMU), die mit ihren Innovationen (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen), durch Berücksichtigung einer oder mehrerer **Diversitätsdimensionen**, einen Beitrag zu einer chancengerechten Zukunft leisten wollen.

Die Ausschreibung wird durch das Laura Bassi-Netzwerk „Chancengerechte Zukunft“ begleitet. Das Netzwerk fördert den Austausch zwischen unterschiedlichen Organisationen. Es thematisiert Dynamiken und Mechanismen von Ungleichheit und unterstützt deren Bearbeitung. Nähere Informationen zum Netzwerk sind unter [Punkt 6](#) zu finden.

Die Ausschreibung verfolgt folgende Ziele:

- Gestaltung einer chancengerechten Zukunft durch Umsetzung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Vorhaben (im Folgenden: FEI).
- Förderung von FEI-Kooperationsnetzwerken mit mehreren Konsortialmitgliedern und sich ergänzenden Kompetenzen (Trans- bzw. Interdisziplinarität) unter Einbindung aller erforderlichen Organisationen, Personengruppen und Disziplinen.
- Verbesserung der Innovationskompetenzen und -kapazitäten sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU) und sonstiger nicht-wirtschaftlicher Organisationen durch den aktiven Austausch im Netzwerk.

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT

Im Rahmen der Ausschreibung „Laura Bassi: Gestaltung einer chancengerechten Zukunft“ wird die **Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben** (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen) in einem Netzwerk mit mehreren Konsortialmitgliedern gefördert, **die einen Beitrag zur Gestaltung einer chancengerechten Zukunft leisten**.

3.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich praxisrelevante FEI-Vorhaben, die **eine oder mehrere** der folgenden **Diversitätsdimensionen** (**Modell der "4 Layers of Diversity" nach Gardenswartz/Rowe**) **berücksichtigen**. Die nachfolgende Auflistung stellt keine Reihung dar:

- Alter
- Ethnische Zugehörigkeit
- Gender
- Physische/psychische Fähigkeiten
- Religion und Weltanschauung
- Sexuelle Orientierung
- etc.

Laura Bassi-Projekte bearbeiten Themen- und Problemstellungen, die inter- und transdisziplinäre **Kooperationen und** einen intensiven **Wissenstransfer zwischen den Konsortialmitgliedern** erfordern. Für Nachwuchsinnovatorinnen und –innovatoren eröffnet die Ausschreibung damit die Chance zu inter- und transdisziplinärem Arbeiten.

3.2 Einbindung aller erforderlichen Perspektiven: Open Innovation

In die Netzwerkprojekte können auch „**Open Innovation**“ Ansätze integriert werden.

Innovationsfähigkeit ist entscheidend für den Markterfolg von Unternehmen. Dabei wird es immer wichtiger, **Innovationsprozesse für neue Ideen und Partner zu öffnen**. Dieses Ziel verfolgt auch die **Open-Innovation-Strategie der österreichischen Bundesregierung**.

Open Innovation steht für die gemeinsame **Entwicklung neuer Lösungen durch vielfältige Akteur:innen** – oft über Branchen- und Disziplingrenzen hinweg.

Typische Maßnahmen in Open-Innovation-Projekten:

- Frühe Einbindung von Nutzenden und „unüblichen“ Wissensgebenden.
- Aktive Suche nach externem Know-how (online und offline).
- Nutzung von Crowdsourcing zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Neue Wissensgebende können bereits beim Aufbau des Netzwerks oder zu einem späteren Zeitpunkt eingebunden werden. Dies erfolgt zum Beispiel durch gemeinsame Entwicklung von Lösungen, spezielle Workshops oder kreative Methoden wie Design Thinking und Crowdsourcing.

Tipp: Die **Open-Innovation-Toolbox** kann bei der Auswahl passender Methoden und der Projektplanung unterstützen.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „Laura Bassi - Innovationsnetzwerke“?

Innovationsnetzwerke bestehen aus mehreren Konsortialmitgliedern, die nachhaltig und strukturiert zusammenarbeiten. Ziel ist die gemeinsame Durchführung eines anwendungsorientierten FEI-Vorhabens in einem gemeinsamen Prozess mit klar definierten Zielen.

Laura Bassi-Innovationsnetzwerke orientieren sich am Bedarf der eingebundenen **Entwickelnden, Anwendenden und Bedarfsträger:innen**. Dazu zählen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie deren Kundschaft, die an konkreten FEI-Vorhaben arbeiten und das Netzwerk zur Einbindung externen Know-hows nutzen. Auch nicht-wirtschaftliche Organisationen können profitieren, wenn sie innovative Lösungen entwickeln oder als Anwendende nach passenden Lösungen für ihre Herausforderungen suchen.

Das gemeinsame Arbeiten im Innovationsnetzwerk soll einen **deutlichen und nachhaltigen Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialmitgliedern** ermöglichen, insbesondere bei KMU. Die Förderung bewertet die Steigerung der Innovationskompetenz und -kapazität im Vergleich zur Ausgangssituation der jeweiligen Mitglieder. Entscheidend ist der kollektive Mehrwert, der durch die Zusammenarbeit entsteht und über das geförderte Innovationsnetzwerk hinaus wirkt.

Die **Kooperationen** können dabei neu aufgebaut oder im Rahmen bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden. Sie müssen jedoch immer **in Form eines Konsortiums** organisiert sein.

4.2 Welche Kriterien müssen erfüllt sein?

- **Mindestkonsortium:**
Mindestens 3 Unternehmen (davon mindestens 2 KMU)
ODER
Mindestens 2 sonstige nicht-wirtschaftliche Organisationen **und** mindestens ein KMU
- Mindestens 2 Jahre und maximal 3 Jahre

- Förderungssumme maximal EUR 500.000
- Förderbare Gesamtkosten mindestens EUR 100.000
- Maximal 40 % der Projektleistungen dürfen an Subauftragnehmende (Drittleistende) vergeben werden
- Die Konsortialführung muss spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Startrate eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartnerin der FFG

Abbildung 1: Gleichermaßen zu berücksichtigende Aspekte



Das Ausmaß der aktiven Teilnahme durch die beteiligten Organisationen im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerks. Dementsprechend müssen mindestens **60 % der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen maximal 40 % an Subauftragnehmende (Drittleistende) vergeben werden.**

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben.

4.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Konsortialmitglied beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 4.7](#)).

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten¹
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

Wichtige Hinweise:

- **Länder** sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- **Gemeinden**, deren Tätigkeit in den gesetzlichen Auftrag fallen, können nicht gefördert werden.
- **Konsortialmitglieder** dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Subauftragnehmende** (Drittleistende) sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Drittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

Unternehmen in Schwierigkeiten:

Eine wesentliche formale Voraussetzung für eine Förderzusage ist die Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#).

Gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO ist eine **Förderung ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UIS) einzustufen ist**. Diese Regelung betrifft Unternehmen, die seit mehr als drei Jahren bestehen. Maßgeblicher Stichtag für die Beurteilung ist das Eintragungsdatum im Firmenbuch.

Nähere Informationen: Siehe [FFG-Webseite](#).

4.4 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Unternehmen können sowohl miteinander als auch mit Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und nicht-wirtschaftlichen Organisationen kooperieren.

Die Zusammenarbeit und die Verwertungsrechte (Intellectual Property Rights - IPR) müssen vor Vertrag in einer Kooperationsvereinbarung durch das Konsortium geregelt werden. Die FFG stellt hierfür einen [Mustervertrag](#) bereit. Dabei sollen auch ethische Werte und rechtliche Vorgaben im Umgang mit Daten und Technologien berücksichtigt werden.

Die Konsortialstruktur muss bis Projektende den Anforderungen entsprechen. Änderungen können sonst zur Rückforderung der Förderung führen.

Rollen im Konsortium:

Konsortialmitglieder

Konsortialmitglieder sind alle unter [Punkt 4.3](#) genannten Organisationen, die gemäß Fördervertrag planen, das Projekt gemeinsam im Konsortium durchführen zu wollen.

Wenn das Projekt gefördert wird, verpflichten sich die Konsortialmitglieder, eine rechtsgültige **Kooperationsvereinbarung** zu **unterschreiben**.

Konsortialführung

Eines der Konsortialmitglieder übernimmt die Konsortialführung. Die Wahl der Konsortialführung obliegt dem Konsortium und ist unabhängig vom Organisationstyp.

Subauftragnehmende (Drittleistende)

Neben den Konsortialmitgliedern können auch Leistungen von Subauftragnehmenden bis maximal 40 % der Projektkosten über Drittkosten zugekauft werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfergebende fungieren bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung oder FEI-Arbeiten), über Drittkosten zugekauft werden.

4.5 Was muss beim Mindestkonsortium beachtet werden?

Das Mindestkonsortium besteht aus

- mindestens **3 voneinander unabhängigen Unternehmen (davon mindestens 2 KMU)**

ODER

- mindestens **2 voneinander unabhängige sonstigen nicht-wirtschaftlichen Organisationen UND mindestens einem KMU.**

Über das Mindestkonsortium hinaus können weitere Konsortialmitglieder eingebunden werden. Der Organisationstyp spielt dabei keine Rolle (siehe [Punkt 4.3](#)).

Förderbare Organisationen zählen nicht automatisch zum Mindestkonsortium:

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind zwar förderbar, werden aber nur dann als Unternehmen gezählt, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und eine beihilferechtskonforme Trennungsrechnung führen. Beachten Sie die Definition dieser Einrichtungen im [Glossar](#).

4.5.1 Wann ist eine Organisation ein Unternehmen?

Ein Unternehmen ist **jede Organisation, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt** – unabhängig von der Rechtsform. Wirtschaftliche Tätigkeit bedeutet in der Regel den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem Markt.

4.5.2 Wann ist eine Organisation ein KMU?

Die Einstufung als KMU basiert auf folgenden Kriterien:

- Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ)
- Jahresumsatz
- Jahresbilanzsumme

Zur Einstufung gibt es folgende Schwellenwerte:

Abbildung 2: Schwellenwerte Unternehmensgröße

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen (KU)	< 50 und	≤ 10 Mio. EUR oder	≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250 und	≤ 50 Mio. EUR oder	≤ 43 Mio. EUR
Großes Unternehmen (GU)	≥ 250 oder	> 50 Mio. EUR und	> 43 Mio. EUR

Der Schwellenwert für Beschäftigte (VZÄ) muss zwingend eingehalten werden. Zusätzlich muss entweder der Schwellenwert für Jahresumsatz oder Bilanzsumme erfüllt sein.

Mehr Informationen zur **Berechnung des KMU-Status** finden auf unserer [Webseite](#) und im „[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#)“ der Europäischen Kommission.

Unter diesem [Link](#) kann eine **unverbindliche Ersteinschätzung des KMU-Status** (KMU-Schnell-Check) vorgenommen werden. Beachten Sie jedoch, dass Verbundenheiten hier nicht berücksichtigt werden.

4.5.3 Wann ist eine Organisation unabhängig?

Die **3 Organisationen im Mindestkonsortium** müssen voneinander unabhängig sein. Das bedeutet: Sie **dürfen nicht miteinander verbunden sein**.

Organisationen gelten als verbunden, wenn ein Anteil von mehr als 50 % besteht oder wenn direkt oder indirekt Kontrolle über die Mehrheit in einer anderen Organisation ausgeübt wird. Dies gilt auch für Organisationen, die durch natürliche Personen oder gemeinsam handelnde Gruppen verbunden sind und in denselben oder benachbarten Märkten tätig sind.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte müssen Sie die **Organisationsdaten aller verbundenen Organisationen zu 100 % hinzurechnen**.

4.5.4 Wann ist eine Organisation eine sonstige nicht-wirtschaftliche Organisation?

Als sonstige nicht-wirtschaftliche Organisation gelten ausschließlich:

- **Selbstverwaltungskörper** (öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungsaufgaben) und
- **nicht profitorientierte Organisationen** (private oder gemeinnützige Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, die soziale oder kulturelle Ziele verfolgen).

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zählen nicht dazu.

Für nicht profitorientierte Organisationen ist der **Zweck der Organisation entscheidend**. Zur Prüfung dieses Zwecks müssen im Rahmen der Antragstellung die Vereinsstatuten bzw. der Gesellschaftsvertrag verpflichtend als Beilage hochgeladen werden (siehe Tabelle [Formalprüfung](#)).

4.5.5 Was ist noch zu beachten?

Verbundene Unternehmen (z. B. Mutter- und Tochterunternehmen) werden als **ein Konsortialmitglied** gewertet.

Liegt **kein Eintrag im österreichischen Firmenbuch** oder im Wirtschafts-Compass vor (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen oder nicht-österreichischen Unternehmen), muss bei Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung** zum KMU-Status abgegeben werden. Nutzen Sie dafür die von der FFG bereitgestellte Vorlage auf [Deutsch](#) oder [Englisch](#).

4.5.6 Wie erfolgt die Prüfung des Mindestkonsortiums?

Die **Konsortialführung** bestimmt im elektronischen Einreichsystem (eCall) für jedes Konsortialmitglied die jeweilige **Rolle und Unternehmensgröße**. Diese Rolle ist entscheidend für die Berechnung der [maximalen Förderquote](#) und die Prüfung, ob das Mindestkonsortium erfüllt ist.

Die Partnerrolle richtet sich nach der Tätigkeit der jeweiligen Organisation. Die folgende Tabelle hilft Ihnen dabei, die passende Partnerrolle entsprechend der Organisationstätigkeit auszuwählen.

Tabelle 2: Partnerrolle im Projekt

Partnerrolle im eCall	KMU-Status	Definition der Rolle	Hinweis
Unternehmens-partner	KU, MU, GU	Wirtschaftlich tätig: Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen auf einem Markt.	
Wissenschaftlicher Partner		Wissenschaftlich tätig: Forschung, Entwicklung oder Wissensverbreitung.	Wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten möglich. <u>Trennungsrechnung</u> erforderlich.
Sonstige		Nicht-wirtschaftlich und nicht wissenschaftlich tätig.	Selbstverwaltungs-körper und <u>gemeinnützige Organisationen</u> . Zweck der Organisation ist entscheidend.

Nach Einreichung Ihres Antrags prüft die FFG die formalen Kriterien des Mindestkonsortiums hinsichtlich KMU-Status und Verbundenheit. **Bei Nichterfüllung** erfolgt eine **formale Ablehnung** (siehe Punkt 8.1).

4.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass

- sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren,
- sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 500.000**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 3: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: Siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

4.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart ist das Einreichdatum des Förderungsansuchens im [eCall](#). Der **späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.01.2028**.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden \(3.2\)](#).

4.9 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Konsortialmitgliedern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium nicht-wirtschaftlich

verbunden sind. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- **Die Förderung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.**
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder.
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder weisen vor Vertragserrichtung ihre Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortialmitglieder.
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende (Dritteleistende) auftreten.

4.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Bedingungen des Kooperationsvorhabens und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für

Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen. Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI.

So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 ANALYSE DER GENDER- BZW. DIVERSITÄTSSITUATION

Die Ausschreibung unterstützt Organisationen dabei, ihre Herausforderungen auf dem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit zu bewältigen. Die Förderung schafft die **Grundlage**, über verschiedene Diversitätsdimensionen hinweg **geeignete Instrumente und Schwerpunkte auszuwählen und an die eigenen Bedürfnisse anzupassen**.

Eine multidimensionale bzw. intersektionale Analyse macht Überschneidungen sichtbar und zeigt, welche Vor- oder Nachteile sich aus der Kombination mehrerer Dimensionen ergeben.

Verpflichtende Gender- und Diversitätsanalyse bei Förderprojekten

Organisationen mit mindestens 5 Mitarbeitenden **verpflichten** sich, eine Analyse der Gender- und Diversitätssituation durchzuführen. Die Analyse muss

Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit enthalten. Sie ist von einer externen, projektunabhängigen Organisation zu erstellen.

Für die Erstellung der Analyse können **pro Organisation max. EUR 8.000 (brutto)** über Drittkosten abgerechnet werden.

Der Nachweis über den Stand der Umsetzung bzw. die finale Fassung der Analyse ist **spätestens mit dem Endbericht** vorzulegen.

Hinweis:

- Sofern in den **letzten 3 Jahren vor Projektstart** eine Analyse der Gender- und Diversitätssituation vorgenommen wurde, kann diese **entfallen**.
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** sind von der verpflichtenden Erstellung einer Gender- und Diversitätsanalyse **ausgenommen**.

6 LAURA BASSI NETZWERK „CHANCENGERECHTE ZUKUNFT“

Das [Laura Bassi Netzwerk „Chancengerechte Zukunft“](#) begleitet die Ausschreibung „Laura Bassi: Gestaltung einer chancengerechten Zukunft“ und wurde im Herbst 2020 gegründet.

Angesprochen werden Stakeholder aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und NGOs, die sich aktiv für eine chancengerechte Zukunft einsetzen. Teilnehmende bringen Erfahrung, Wissen, Energie sowie Anknüpfungspunkte aus ihren Lebensrealitäten und bestehenden Netzwerken ein.

Das Netzwerk ermöglicht Zugang zu relevanter Expertise, fördert den Austausch unter Gleichgesinnten und bietet interaktive Reflexionsräume. Zudem dient es als Koordinierungsplattform für experimentier- und gestaltungsfreudige Personen.

Den geförderten Projekten entstehen aus der Teilnahme am Laura Bassi-Netzwerk „Chancengerechte Zukunft“ folgende **Vorteile**:

- Zugang zu einem trans- und interdisziplinären Netzwerk
- Erweiterung der eigenen Perspektiven durch Teilnahme an einem trans- und interdisziplinären Dialog

- Vertiefung des Verständnisses der Bedürfnisse, Erwartungen und Anliegen eines erweiterten potentiellen Kund:innenkreises
- Synergien für die Projektstätigkeit durch Nutzung der gebotenen interaktiven Reflexions- und Experimentierräume
- Impulse für innovative Produkte, Projekte, Fragestellungen und Themen
- Einblick in Aspekte der aktuellen gesellschaftlichen Dynamik, die unsere Zukunft gestaltet

6.1 Zielsetzung des Netzwerks

Folgende Ziele sollen mit dem Netzwerk erreicht werden:

- Austausch zwischen Organisationen und Projekten, um das Thema Ungleichheit umfassend zu diskutieren
- Analyse und Sichtbarmachung von Dynamiken und versteckten Mechanismen der Ungleichheit
- Erkennen und Verstehen von Prozessen, die Ungleichheiten festigen oder neue Dynamiken entstehen lassen
- Entwicklung und Sammlung von Praxisbeispielen, Pilotaktivitäten, Prototypen oder Interventionen („Good Practices“) sowie deren Transfer in geförderte Projekte der Ausschreibung „Laura Bassi: Gestaltung einer chancengerechten Zukunft“
- Anregung neuer Themen und Projekte durch Impulse aus dem Netzwerk

Die Umsetzung des Laura Bassi-Netzwerks „Chancengerechte Zukunft“ erfolgt durch einen von der FFG beauftragten Drittleistenden.

Über einen Zeitraum von etwa 3 Jahren sind Veranstaltungen im Umfang von 7 Arbeitstagen geplant. Die **Kosten für die Teilnahme** (Personalstunden, Reisekosten) **können über das Projekt abgerechnet werden.**

Den geförderten Projekten wird die Teilnahme an den Veranstaltungen des Netzwerks empfohlen.

6.2 Bisherige Aktivitäten des Netzwerks

Mit Beginn der Netzwerk-Veranstaltungen im Herbst 2020, konnten bereits zahlreiche interessierte Teilnehmende erreicht werden.

Alle Informationen zu den **bisherigen Aktivitäten des Netzwerks** (Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, etc.) und den herausgebrachten Publikationen sind auf der **Netzwerk-Webseite** zu finden:

- [Ergebnisbericht Netzwerk Laura Bassi 4.0](#) (Mai 2025)
- [Reader über das Netzwerk, Arbeitsgruppen und Projekte](#) (Juni 2022) und
- [Hintergrundstudie „Digitale Ungleichheit: Wie sie entsteht, was sie bewirkt ... und was dagegen hilft“](#) (April 2020)

7 DIE EINREICHUNG

7.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss im **eCall** bis zum **26.02.2027, 12:00:00 Uhr (MESZ)** eingereicht werden.

Einreichung des Vollantrags im **eCall**

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im **eCall** vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des **eCalls**. Nähere Informationen zur Online-Texterfassung finden Sie im **Tutorial des eCalls**.
- **Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
 - Inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
 - Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.

- Kosten und Finanzierung (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligte Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen.
- Im eCall Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet.

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

7.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente der [Ausschreibungswebseite](#):

Tabelle 4: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Kostenleitfaden (3.2) . (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	–  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf unter „Downloads“)
	– Bei nicht-wirtschaftlichen Organisationen (Partnerrolle „Sonstige“): Vereinsstatuten bzw. Gesellschaftsvertrag.
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie z. B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage). Hinweis: Seiten, die über die max. Seitenanzahl hinausgehen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Wirtschafts-Compass vorliegen (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). Nähere Informationen siehe [Punkt 4.5](#).

7.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut.
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben.
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung.
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um **Mehrfachförderungen** zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderungswerbenden aus.

7.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- Die Ministerien als Eigentümerinnen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN),
- Dritte. Das können sein: Der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

8 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

8.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung herausstellt, dass Angaben unkorrekt sind, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Vollständigkeit des Antrags und richtige Sprache	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch oder Englisch (Der Antrag muss durchgängig in einer Sprache verfasst sein.)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Vorliegen der verpflichtenden Anhänge	– CV der Projektleitung (keine Vorlage) – <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> (bei Bedarf unter „Downloads“) – Bei nicht-wirtschaftlichen Organisationen (<u>Partnerrolle</u> „Sonstige“): Vereinsstatuten bzw. Gesellschaftsvertrag. (Siehe <u>Punkt 7.2</u>)	<i>Ja</i>	Korrektur per <u>eCall</u> nach Einreichung
Stammdaten im eCall	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	<i>Ja</i>	Korrektur per <u>eCall</u> nach Einreichung
Teilnahme- berechtigung	Die Förderungswerbenden sind teilnahmeberechtigt und förderbar. Siehe <u>Punkt 4.3</u>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Mindest- anforderungen an das Konsortium	Mindestens 3 Unternehmen (davon mindestens 2 KMU) ODER Mindestens 2 sonstige nicht- wirtschaftliche Organisationen und mindestens 1 KMU Hinweis: Zu den sonstigen nicht- wirtschaftlichen Organisationen zählen ausschließlich <u>Selbstverwaltungskörper und nicht profitorientierte Organisationen</u> und NICHT Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung. Bitte beachten: Verbundene Unternehmen (z. B. Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied im Konsortium gewertet und behandelt.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

8.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.
 Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht,
 werden sie abgelehnt.

Bewertungskriterien

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 25 (Schwelle 14)
1.1 Innovationsgehalt – Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten? – Inwieweit wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart erzielt?	7,5
1.2 Qualität und Effizienz der Planung – Sind die Projektziele und angestrebten Ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und angemessen, um die Projektziele zu erreichen? – Entsprechen die eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze dem aktuellen Stand des Wissens und sind sie geeignet, um die Ziele zu erreichen? – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten, hinsichtlich Kapazität und Kompetenz, gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen, in Relation zu den geplanten Leistungen, angemessen und plausibel?	7,5
1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen: Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt	5

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 25 (Schwelle 14)
1.4 Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele – Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien	5

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potential zur Umsetzung – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen um das Projekt erfolgreich umzusetzen? – Gibt es im Konsortium die notwendigen wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	10
2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? Weitere Informationen zu Gleichstellung und Vielfalt (Link: https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt)	10

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 25 (Schwelle 16)
3.1 Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Wettbewerb) – Haben die Verwertungspartner:innen bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential (Zeithorizont 3-5 Jahre) und die mitbewerbenden Organisationen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? Eröffnet die Berücksichtigung der Diversitätsdimension(en) andernfalls ungenutztes Marktpotential? – Wie sind mögliche gesellschaftliche, ethische oder umweltrelevante Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	10
3.2 Verwertungspotential/ Nutzen / Verwertungsstrategie – Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Wie groß ist die Wirkung und die strategische Bedeutung der Projektergebnisse für die beteiligten Konsortialmitglieder (z. B. Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Erschließung neuer Geschäftsfelder, nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten)? – Wie hoch ist der potentielle Nutzen für Anwendende der Projektergebnisse? – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? – Inwieweit werden Daten (z. B. von Kund:innen, Nutzenden, Anwendenden usw.) proaktiv genutzt, wie erfolgt der Zugang dazu und wie wird ein fairer und sicherer Umgang damit sichergestellt?	15

Tabelle 9: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
4.1 Beitrag zur mehr Chancengerechtigkeit In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den Ausschreibungsschwerpunkt? – Leistet das Innovationsvorhaben einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit? – Werden die im Innovationsvorhaben berücksichtigten Diversitätsdimensionen nachvollziehbar dargestellt?	7,5
4.2 Gesellschaftliche Relevanz und Wirkung – Ist die Vision zur gesellschaftlichen Wirkung des Projekts nachvollziehbar, relevant und plausibel? – Ist das Vorhaben von Relevanz für eine nennenswerte Personengruppe?	7,5
4.3 Netzwerkaspekte – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialmitgliedern (vor allem KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang zum Know-how der beteiligten Konsortialmitglieder verbessert?	10,5
4.4 Wirkung der Förderung - in welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren Dimensionen positiv? Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung ? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	4,5

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung.

Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Punkt 9.2.

8.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG trifft die endgültige Förderungsentscheidung** auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums, einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen (siehe Punkt 9).

9 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

9.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

9.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung des Förderansuchens können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

9.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein fachlicher **Zwischenbericht** und eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine publizierbare Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

9.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung.
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen.
- Überwiesen wird nach FFG-Ratenschema.

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 10: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	24 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

9.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

9.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- Via [eCall](#)-Nachricht.
- Im Zwischen- oder Endbericht.

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen.
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren.

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten.
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums.

9.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden,

- wenn die Projektziele noch nicht erreicht,
- der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurde und
- der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden.
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig.
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

9.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr **Informationen zur Kostenanerkennung** finden Sie im [Kostenleitfaden \(3.2\)](#).

10 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

11 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

11.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

11.2 Service BMIMI Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

11.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

11.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

11.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf unserer [Webseite](#).

11.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d. h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- **Durchführbarkeit:** Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich.
- **Beschleunigung:** Die Förderung beschleunigt die Umsetzung.
- **Umfang:** Die Förderung vergrößert das Projekt.
- **Reichweite:** Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des [Unionsrahmens](#):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder

experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

11.7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 3: Meilensteine der Ausschreibung

